



## **2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2104-3290-2 „Industrie- und Gewerbegebiet Lauchhammer-Ost“ (ehem. Eisenwerk)**

### **Abwägungsbericht**

**zur förmlichen Beteiligung  
gem. §§ 3(2), 4 (2) BauGB  
zum Entwurf i.d.F. 05.07.2023**



**ifs.** GmbH

Institut für Freiraum und  
Siedlungsentwicklung

---

## **Vorhaben**

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2104-3290-2 „Industrie- und Gewerbegebiet Lauchhammer-Ost“  
(ehem. Eisenwerk)

Abwägungsbericht zur förmlichen Beteiligung  
gem. §§ 3(2), 4 (2) BauGB zum Entwurf i.d.F. 05.07.2023

## **Auftraggeber**

Stadt Lauchhammer  
Liebenwerdaer Straße 69  
01979 Lauchhammer

## **Verfasser**

ifs. GmbH  
Institut für Freiraum und  
Siedlungsentwicklung GmbH  
Großenhainer Straße 15  
D-01097 Dresden  
fon +49 (0) 351 40 75 44 12  
info@ifs-er.de  
www.ifs-er.de

## **Bearbeiter**

Dipl.-Ing. Sabine Bemmerer  
Dr. Torsten Schmidt

NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
1	Landkreis Oberspreewald-Lausitz 04.08.2023			
1.1	untere Naturschutz- behörde (Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. nicht überwunden werden können)	<p>Gehölzschutz Die Gehölze innerhalb des Plangebietes unterliegen den Regelungen der Satzung der Stadt Lauchhammer zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzsatzung).</p> <p>Abweichend davon unterliegen Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 250 cm gemäß § 2 Abs. 3 Gehölzschutzsatzung der Stadt Lauchhammer einem Schutzstatus als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Um die Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen der GehölzSchVO LK OSL herzustellen, ist vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusicherung der Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz für eine mit der Planung vorbereitete Beseitigung von Bäumen, welche auf der Grundlage der GehölzSchVO LK OSL geschützt sind, (Gehölzbeseitigung auf den als überbaubar ausgewiesenen Flächen) an die untere Naturschutzbehörde zu richten.</p>	B, H	<p>Zunächst ist festzustellen, dass die TÖB-Beteiligung beschränkt wurde auf die geänderten Festsetzungen. Daher sind hinsichtlich des Gehölzschutzes nur die durch die 2. Änderung des Bebauungsplans erstmalig als überbaubar festgesetzten Flächen zu berücksichtigen. Auf diesem ca. 6 m breiten und ca. 300 m langen Streifen zwischen MI und WA sowie im Bereich der Begradigung der Baugrenze aufgrund der Verlegung der Bushaltestelle befinden sich keine Gehölze, welche die Kriterien gemäß § 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 GehölzschutzVO LK OSL erfüllen (Laubbäume außer Pappeln mit mind. 250 cm StU). § 5 Abs. 5 GehölzschutzVO LK OSL ist einschlägig, da sich die in Rede stehenden Gehölze auf der Grundfläche von bauplanungsrechtlich zulässigen Wohngebäuden im Innenbereich nach § 34 BauGB befinden.</p> <p>Die Bedenken können daher ausgeräumt werden.</p>
1.2	SG Bau und Unterhaltung	<p>Die derzeitige Bushaltestelle wird verlegt, mit Aufstellung auf dem Gehweg in Höhe des Wohnverbundes I. Somit kann bei der 2. Änderung des BL in dem Bereich der Bushaltestelle (Bestand) die Baugrenze begradigt werden.</p>	H	<p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Baugrenze wird im Bereich der ehemaligen Bushaltestelle begradigt.</p>

1 Kurzzeichen der Abwägung: B – Bedenken, Z – Zustimmung / keine Bedenken, N – Nichtzustimmung, E – Empfehlung, H - Hinweis



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
1.3	SG Verkehrswesen	Zu der Planung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß 5 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich keine Hinweise.	Z	
1.4	SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV	Zum Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Hinweise.	Z	
1.5	SG technische Bauaufsicht/Denkmalpflege	technische Bauaufsicht: keine Hinweise zur Änderung  untere Denkmalschutzbehörde: keine Hinweise zur Änderung	Z	
1.6	SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung	Auf die Planzeichnung sollte der Hinweis aufgebracht werden, dass alle nicht geänderten Festsetzungen weiterhin gelten.  Die Begradigung der Baugrenze im Bereich der Bushaltestelle sollte noch vorgenommen werden. Da dies nur die Stadt selbst betrifft, kann aus unserer Sicht eine nochmalige Beteiligung entfallen.	H	Dem Hinweis wird gefolgt; auf der Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis aufgebracht.  Dem Hinweis zur Begradigung der Baugrenze wird gefolgt. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt nicht.
1.7	untere Wasserbehörde (uWB)	keine Hinweise zur Änderung	Z	
1.8	untere Naturschutzbehörde	Bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.  Gemäß Darlegung in der Begründung - ändert sich mit dieser 2. Änderung des Bebauungsplans die Größe der zulässigen Grundfläche nicht, sondern es wird lediglich eine flexiblere Standortwahl für bauliche Anlagen und Nebenanlagen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches ermöglicht und - die textlichen grünordnerischen Festsetzungen der vorausgehenden Planung gelten auch im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1204-3290-2 unverändert weiter.	Z	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		In diesem Zusammenhang gibt es keine weiteren Hinweise zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.		
1.9	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)	<p>Altlastenauskunft:                      Im Bereich des o.g. Plangebietes befinden sich keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sollten bei der Erstellung von Unterlagen im Rahmen des Planungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden. Hinweise hierzu können aus der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug“, LABO 2018 entnommen werden. Die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, LABO 2009“ wird ebenfalls empfohlen</p> <p>Bergbau:                      Eine Beeinträchtigung bergbaulicher Belange ist nicht ersichtlich.</p>	H, Z	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben berücksichtigt.
2	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 29.07.2023			
2.1	Allgemein	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.		
2.2	Immissionsschutz	<u>Sachstand Planung:</u>		



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
	(sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise)	<p>Mit der 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird die Aufhebung aktuell wirksamer Festsetzungen für Baugrenzen entlang der Baugebietsabgrenzung zwischen WA und MI angestrebt. Damit soll eine flexiblere Standortwahl für bauliche Anlagen und Nebenanlagen in den jeweiligen Baugebieten ermöglicht werden.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Lauchhammer-Ost und umfasst den südwestlichen Teil des Plangebietes. Die betroffenen WA- und MI-Teilbauflächen sind zwischen der Lindenstraße im Westen und der Straße „Am Werk“ im Osten lokalisiert.</p> <p>Die Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB ohne formale Umweltprüfung.</p> <p><u>Stellungnahme:</u>                      Die Planunterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1204-3290-2 „Industrie- und Gewerbegebiet Lauchhammer-Ost“ im Entwurf vom 04.07.2023 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen keine Bedenken gegen die angestrebte Baugrenzen-Aufhebung bei gleichzeitiger Beibehaltung der Baugebietsabgrenzung (WA und MI).</p> <p>Gegen die Planänderung im vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen.</p>		Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt; nach Inkrafttreten ergeht eine Anzeige an das LfU.
3	Gemeinsame Landesplanungsabteilung 03.08.2023			
3.1	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht	Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.	Z	
3.2	Beurteilung der	Die Aufhebung von Baugrenzen zwischen einem Misch- und einem Wohngebiet innerhalb	Z,	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
	angezeigten Planungsabsicht: Erläuterungen	des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Lauchhammer-Ost“ widerspricht den Zielen der Raumordnung nicht.	H	
3.3	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235)</li> <li>- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</li> <li>- Regionalplan Lausitz-Spreewald – Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)</li> </ul>		
3.4	Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</li> <li>• Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/ Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:q15.post@g1.berlin-brandenburg.de">q15.post@g1.berlin-brandenburg.de</a>.</li> <li>• Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.</li> </ul>	Z, H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrenslauf berücksichtigt.
4	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald 03.08.2023			
4.1		<p>Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung.</p> <p>Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“,</li> </ul>	Z	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 • Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 • Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 • Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ vom 19.12.2022  keine Einwendungen		
5	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) 24.08.2023 (vorab per Email 22.08.2023)			
5.1	Einleitung	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:		
5.2	Stellungnahme:	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:  Keine.  2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:  Keine.	Z	
5.3	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche	<b>Montanhydrologie:</b>  Der Planungsbereich liegt fast vollständig im früheren Beeinflussungsbereich der	H, Z	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben berücksichtigt.



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
	<p>Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan</p>	<p>bergbaubedingten Grundwasserabsenkung (Übersichtskarte, Anlage [s. Verfahrensakte]). Im Planbereich ist inzwischen der vorbergbauliche Grundwasserstand wieder erreicht.</p> <p>Es ist aber weiterhin mit möglichen Beeinflussungen zu rechnen, die durch eine Überlagerung von wasserwirtschaftlichen, meteorologischen und anderen Einflussfaktoren in der Endphase des Grundwasserwiederanstiegs entstehen.</p> <p>Die flurnahen Grundwasserverhältnisse sind bei den Planungen zu beachten. Ggf. sind entsprechende Baugrundgutachten durch den Bauherren zu veranlassen.</p> <p>Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die</p> <p>Lausitzer und Mitteldeutsche                      Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH                      Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL                      Knappenstraße 1                      01968 Senftenberg</p> <p>zu richten (Übersichtskarte, Anlage [s. Verfahrensakte]).</p> <p><b>Sanierungsbergbau:</b></p> <p>Westlich des Vorhabens befindet sich der Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes „Tagebau Lauchhammer I“ der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für den noch Bergaufsicht besteht (Übersichtskarte, Anlage [s. Verfahrensakte]).</p> <p>Das beantragte Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine</p>		



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>derartige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich noch nicht vor.</p> <p>Bis zur Vorlage einer Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbar-machungsarbeiten negativ beeinflussen kann.</p> <p>Im Ergebnis sind für das Vorhaben auch aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen zu erwarten, sodass seitens des LBGR keine Versagensgründe gegen dem o. g. Vorhaben bestehen.</p> <p><b>Altbergbau:</b></p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen liegt das Bauvorhaben außerhalb des bergschadenkundlichen Einwirkungsbereichs stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen und dem Altbergbau mit oder ohne Rechtsnachfolger zugeordnet werden (Übersichtskarte, Anlage [s. Verfahrensakte]).</p> <p>In südlicher Nachbarschaft (ca. 250 m) liegt nach den vorliegenden Unterlagen ein Altbergbauobjekt, die ehemalige Braunkohlentagebau <i>Lauchhammer III bei Naundorf</i>.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen liegt der Planungsbereich außerhalb des bergschadenkundlichen Einwirkungsbereiches stillgelegter bergbaulicher Anlagen der o.g. Braunkohlengrube.</p> <p><b>Geologie:</b></p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung</p>		



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).		
6	LMBV GmbH – Planung Lausitz/Abt. VS 12 24.07.2023			
6.1		<p>Hinsichtlich der o. g. Anfrage erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV):</p> <p><u>Bergaufsicht</u>                      Die Fläche liegt außerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) der LMBV und steht somit nicht unter Bergaufsicht.</p> <p><u>Medien/Anlagen</u>                      Im angezeigten Bereich befinden sich keine aktiven, betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV.</p> <p>Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.</p> <p><u>Hydrologie</u>                      Die Fläche des Vorhabens liegt außerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der aktuelle Grundwasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter beträgt +102,0 m NHN (Grundwasserstandmessung März 2023). Dabei ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen. Bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter liegen Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m vor. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen sind zu berücksichtigen.</p> <p><i>Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind.</i></p>	H, Z	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben berücksichtigt.



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p><i>Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Bauherrn/Vorhabenverantwortlichen, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten.</i></p> <p><u>Grundwassermessstellen</u> (Anlage [s. Verfahrensakte])                      Im südwestlichen Teil des Planbereiches befindet sich nachfolgende aktive Grundwassermessstelle (GWM):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GWM 711-003233, Rechtswert: 5416694, Hochwert: 5707905.</li> </ul> <p>Die GWM ist nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen, dann ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik, schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher.</p> <p>Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss jederzeit, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet sein. Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld zu gewährleisten.</p> <p>Seitens der LMBV gibt es keine weiteren Hinweise zum angefragten Bebauungsplan.</p>		
7	Landesamt für Bauen und Verkehr, NL Cottbus 19.07.2023			
7.1		<p>Den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p>	Z	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Mit der Änderung des B-Plans ist die Änderung einiger Festsetzungen zur Optimierung der Grundstücksnutzung in einem Teilbereich des Geltungsbereiches des B-Plans beabsichtigt.</p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>		
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege 17.07.2023			
9.1		<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Nach</p>	Z, H	Die Hinweise hinsichtlich der allgemeinen Belange des Bodendenkmalschutzes werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben berücksichtigt.



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.</p> <p>Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Lauchhammer. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p><u>Bitte beachten:</u> Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>		
10	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 24.07.2023			
10.1		<p>Mit Schreiben vom 6 Juli 2023 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zur geplanten Maßnahme Stellung genommen.</p> <p>Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist nicht notwendig.</p>	Z	
13	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst 01.08.2023			



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
13.1		<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.                      Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p><b>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</b>                      Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.                      Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:                      Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a></p> <p>Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :  <a href="https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899">https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899</a></p>	Z, H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben berücksichtigt.
14	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Arbeitsschutz 01.08.2023			
14.1		Die Belange der Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten werden durch das Planverfahren nicht berührt. Eine weitere Beteiligung der Abteilung Arbeitsschutz im Rahmen der Planung ist nicht erforderlich.	Z	
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat			



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
	Infra I 3 26.07.2023			
16.1		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Z	
17	Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ 11.07.2023			
17.1		Dem o.g. Bebauungsplan stimmen wir zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen.	Z	
19	IHK Cottbus 02.08.2023			
19.1		Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Seitens der IHK Cottbus gibt es keine Einwände.	Z	
20	Handwerkskammer Cottbus 13.07.2023			
20.1		Vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Planverfahren. Seitens der Handwerkskammer Cottbus bestehen, nach aktuellem Stand, keine Einwände gegen die Aufhebung der Baugrenzen.	Z	
21	Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL) 31.07.2023			
21.1		Nach eingehender Prüfung hat die VG OSL keine Einwände gegen die Änderung des B-Plans.  Wir möchten jedoch zu Protokoll geben, dass sich in der angrenzenden Lindenstraße eine	Z, H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben berücksichtigt.



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		Haltestelle befindet, die sowohl durch den Regionalverkehr als auch durch den Stadtverkehr angefahren wird. Eine eventuell nötige Verlegung dieser infolge der zukünftigen Bebauung muss gesondert beantragt und untersucht werden.		
24	Stadt Schwarzheide 15.07.2023			
24.1		Keine Einwände	Z	
25	Amt Ruhland 23.07.2023			
25.1		Keine Äußerung	Z	
26	Stadt Finsterwalde 15.07.2023			
26.1		Keine Einwände	Z	
32	Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ 11.07.2023			
32.1		<p>Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer.</p> <p>Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten. Diese finden sich auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter <a href="http://www.schwarze-elster.de">www.schwarze-elster.de</a>.</p> <p>Des Weiteren sind die Informationen der <b>DGUV Information 214-033</b>, insbesondere die Abschnitte <b>Anforderungen an die Gestaltung von Straßen, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren</b>, sowie die DGUV Regel 114-601 zu beachten, da das Abholen bzw.</p>	H, Z	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben berücksichtigt.



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Entleeren der Behälter <u>gefahrlos</u> erfolgen muss.</p> <p>Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200.</p> <p>Unter Beachtung dieser Hinweise haben wir keine Einwände zum o.g. Vorhaben.</p>		
33	Deutsche Telekom Technik GmbH 24.07.2023			
33.1		<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom [s. Verfahrensakte]. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch</p>	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben berücksichtigt.



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinierter Leitungsplan</li> <li>- Bauablaufplan</li> <li>- Lageplan (1:500 oder 1:1000)</li> <li>- Anzahl der auszubauenden Adressen</li> <li>- Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten</li> <li>- Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse</li> </ul> <p>Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden.                      Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert!</p> <p>Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebausträgers/ Erschließungsträgers gemäß §146 (2) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen/unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem</p>		



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien.                      Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird;</li> <li>- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen;</li> <li>- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.</li> </ul> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter &lt;<a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a>&gt; beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.</p>		



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an</p> <p>Deutsche Telekom                      Technik GmbH                      T NL Ost                      PTI 11 Fertigungssteuerung                      01059 Dresden</p> <p>zu senden.</p> <p>Hinweis: Um eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens zu ermöglichen, bitten wir Sie zukünftig um eine genaue Mitteilung der Örtlichkeit Ihres Bauvorhabens im Format Straße, Hausnummer, PLZ und Ort. Falls keine Bebauung vorhanden ist, bitten wir um Benennung der nächstgelegenen Adresse.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten [s. Verfahrensakte].</p>		
36	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Brandenburg 07.07.2023			
36.1		<p><i>Leitungsauskunft – Anschluss der bestehenden Hauptgebäude im Geltungsbereich von der Hüttenstraße bzw. der Straße Am Werk her an das Niederspannungsnetz [s. Verfahrensakte]</i></p>	H	<p>Die Leitungsauskunft wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben berücksichtigt.</p>
37	Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG (NBB)			



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
12.07.2023				
37.1		<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen [s. Verfahrensakte] enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig.</p>	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung von Bau- und Pflanzvorhaben berücksichtigt.



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>		
38	50Hertz Transmission GmbH 07.07.2023			
38.1		Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im	Z	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.</p>		
39	DNS:NET Internet Service GmbH 07.07.2023			
39.1		<p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung [s. Verfahrensakte].</p> <p>Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	Z	
40	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG 07.07.2023			
40.1		<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie &amp; Co. KG berührt werden.</p> <p>Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p>	Z	
41	saferay operations GmbH 07.07.2023			
41.1		Die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt,	Z	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.</p> <p>In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von <a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a> einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.</p> <p>Für technische Rückfragen steht Ihnen Herr Böhm von der saferay operations GmbH gerne unter der Telefonnummer +49 (0)173 3233714 zur Verfügung.</p>		
42	ValloSol GmbH 12.07.2023			
42.1		Nicht betroffen.	Z	
43	Tyczka Energy GmbH 07.07.2023			
43.1		<p>Die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privaten (nicht öffentlichen) Raum.</p> <p>Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.</p> <p>Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.</p>	Z	

